

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt i.d.OPf. (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von 1,06 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) mit den Flurnummern 705/0, 707/0 und 612/2, Gemarkung Ammersricht, den Flurnummern 1188/2, 1190/1, 1190/2, 1190/0 und 1228/0, Gemarkung Aschach und der Flurnummer 2590/3, Gemarkung Amberg.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und durch das Rodungsvorhaben entsprechend kein rechtswirksames Schutzgebiet betroffen ist (§ 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Amberg, 22.12.2022*

*gez. Sven Grünert, Forstdirektor*